



Kinder- und Jugendhilfeprojekte
Hilfen zur Erziehung SGB VIII
Eingliederungshilfen nach SGB VIII und SGB XII

Umsetzung der allgemeinen Qualitätsentwicklungsvereinbarung gem. § 78 b Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII

1. Zur allgemeinen Qualitätsentwicklungsvereinbarung gem. § 78 b Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII und deren Umsetzung durch die Jugendhilfeeinrichtung „Kaspar-X“

In § 78 b SGB VIII (KJHG) werden die Voraussetzungen für die Übernahmepflicht von Leistungsentgeldern durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter) bzgl. den Einrichtungen angeführt, die den Jugendlichen (Leistungsberechtigten) ganz oder teilweise betreuen. Diese Übernahmepflicht besteht dann, wenn mit dem Träger oder dem Verband der jeweiligen Einrichtung die Vereinbarungen des Abs. 1 Nr. 1 bis 3 abgeschlossen wurden.

Die folgenden Ausführungen beziehen sich speziell auf die gem. Nr. 3 zu treffende "Qualitätsentwicklungsvereinbarung", wie sie in Anlage 3 zum ersten Teil des Rahmenvertrages des Landesjugendamtes verifiziert und von der Jugendhilfeeinrichtung *Kaspar-X* umgesetzt wird.

Zu 1: Grundsätze der Entwicklung und Bewertung der Qualität der Leistungsangebote

1.1 Qualität als Aushandlungsprozeß

Sämtliche von *Kaspar-X* angebotenen Betreuungsmaßnahmen, ob ambulant, stationär, im In- oder Ausland werden mit allen am Erziehungsprozeß Beteiligten, einschließlich des zuständigen Jugendamtes, der betroffenen Kinder bzw. Jugendlichen, sowie deren zuständigen Familienangehörigen, besprochen und entwickelt. Hierdurch werden die jeweiligen Erwartungen auf der Basis der gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie der fachlichen und konzeptionellen Perspektive unserer Einrichtung ausgetauscht, einvernehmlich zusammengeführt und in der Hilfeplanung berücksichtigt. Die Verfahrensvorschriften der §§ 36 und 37 SGB VIII finden Beachtung.

1.2 Kreislauf der Qualitätsentwicklung

Umsetzung, Weiterentwicklung, Überprüfung und Korrektur der von *Kaspar-X* im Einzelfall zu erbringenden individuellen Hilfeleistungen werden durch die im Hilfeplanverfahren erörterten Ziele und Arbeitsaufträge sowie deren kontinuierliche Fortschreibung und anpassende Veränderung an die jeweilige Bedarfsentwicklung gewährleistet. Als Orientierungsgrundlage dieses Prozesses werden die, je nach Betreuungsart und -umfang differenzierten, konzeptionellen Leistungsbeschreibungen unserer Einrichtung, bzw. die dort formulierten Zielvorstellungen, herangezogen. Anhand einer sich anschließenden Auswertung hinsichtlich deren Umsetzung wird entschieden, ob der Leistungsprozeß so weitergeführt oder abgeändert werden muß.

Weitere hilfreiche und verbindliche Instrumente im Kreislauf der Qualitätsentwicklung bzw. -sicherung ergeben sich für *Kaspar-X* aus seinen Mitgliedschaften im *Arbeitskreis Individualpädagogischer Maßnahmen (AIM e.V.)*, im *Arbeitskreis Arbeit und Wohnen in Stadt und Kreis Aachen*, sowie in der *Interessengemeinschaft Betreutes Wohnen*. Die innerhalb dieser Verbände geltenden Richtlinien verpflichten alle dort angegliederten Einrichtungen bestimmte Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, bestehende Qualitätsstandards zu behaupten und auszubauen. Art und Wirkungsweise dieser und anderer Methoden werden unter Punkt 3, *Maßnahmen und Instrumente zur Gewährleistung von Qualität*, im einzelnen dargestellt und beschrieben.

1.3 Gestaltung der Angebotsstruktur

Die von *Kaspar-X* ins Leben gerufenen Betreuungsformen, sowie die speziell damit verknüpften Leistungsangebote sind auf bestimmte Zielgruppen ausgerichtet. Nachdem im Aushandlungsprozeß zwischen den beteiligten Parteien eine einvernehmliche Entscheidung darüber getroffen wurde, welchem Leistungsangebot unserer Einrichtung das Kind bzw. der Jugendliche zuzuordnen ist, ob etwa eine ambulante oder eine stationäre Betreuungsform im In- oder Ausland zum Tragen kommt, wird dementsprechend die Gestaltung der jeweiligen konzeptionellen Angebotsstruktur (Jugendhilfeplan), sowie die einzelfallbezogene Hilfeform (Hilfeplanverfahren) entwickelt. Bei diesem Prozeß tragen *Kaspar-X* sowie das mitwirkende Jugendamt die gemeinsame Verantwortung, wobei sich die Aufgabenbereiche gemäß der Verteilung der jeweiligen Zuständigkeiten voneinander unterscheiden. Jede der drei zu differenzierenden Betreuungsformen wird durch die Umsetzung der ihr zugeordneten und in vielfältige Bereiche gegliederten Leistungen verwirklicht. Diese wiederum sind in Grundleistungen und mögliche Zusatzleistungen unterteilt. Die hieraus für jede Betreuungsform resultierende Angebotsstruktur ist in drei separaten Konzepten mit der entsprechenden Leistungsbeschreibung festgehalten.

Welche der Leistungsangebote hilfreich und förderlich sein können, wird im Einzelfall entschieden und ist Teil des Hilfeplanverfahrens. Hierbei werden auch Rahmen, Umfang, Art und Weise einer adäquaten Umsetzung der verfügbaren Maßnahmen individuell auf das Kind bzw. den Jugendlichen so abgestimmt, daß alltägliche erzieherische Prozesse unterstützt und vereinbarte Ziele erreicht werden können.

Zu 2: Ziele und Maßstäbe, Schlüsselprozesse und Merkmale sowie Indikatoren der Qualitätsentwicklung

2.1 Ziele und Maßstäbe

Gleich den Leistungsangeboten bewegen sich auch die von *Kaspar-X* angestrebten Ziele in einem Rahmen, dessen fachliche Maßstäbe von der im Aushandlungsprozeß gewählten Betreuungsform abhängen und dementsprechend differieren. So wie die flexible ambulante Betreuung auf eine bestimmte Zielgruppe von Kindern und Jugendlichen ausgerichtet ist, unterscheiden sich dementsprechend auch Maßstäbe und Ziele von jenen, wie sie bei Heranwachsenden in einer stationären Betreuungsform angelegt bzw. erreicht werden sollen. Während bei der stationären Form eine weitgehende Entlastung des Jugendlichen und seiner Herkunftsfamilie durch zeitweilige Trennung erreicht werden soll, wird bei der ambulanten Form in der Regel mit dem Jugendlichen und seiner Familie gearbeitet. Hierbei wird die Organisation und Stärkung von Selbsthilfepotentialen von Jugendlichen und deren Familien angestrebt. Die innerhalb einer Betreuungsform gesetzten und für eine bestimmte Gruppe konzipierten Ziele wurden sowohl nach den pädagogischen Richtlinien unserer Einrichtung als auch innerhalb des verbindlichen Rahmens allgemeiner fachlicher Maßstäbe erstellt und im jeweiligen Konzept benannt.

2.2 Schlüsselprozesse und Merkmale

Einen der wesentlichen Schlüsselprozesse stellt die Planung der Einzelfallhilfe dar, die von *Kaspar-X* und dem zuständigen Jugendamt gemeinsam gestaltet wird. Die Qualität der Hilfeplanung entscheidet maßgeblich über die Wirksamkeit und den Erfolg angewandter erzieherischer Maßnahmen. Unserer Einrichtung obliegt hierbei insbesondere die Verantwortung, sich zusammen mit dem/der zuständigen Sachbearbeiter/in des Jugendamtes im Vorfeld ein möglichst umfassendes Bild von dem betroffenen Kind oder Jugendlichen, seinen Problemen und seinem sozialen Umfeld zu machen, um dann zu einer pädagogischen Einschätzung gelangen zu können, die es erlaubt, optimale Entscheidungen hinsichtlich adäquater erzieherischer Methoden zu treffen. Die Gestaltung der Erziehungsplanung erfolgt zwar grundsätzlich nach den pädagogischen Richtlinien von *Kaspar-X*, leitet sich aber auch aus vorgenanntem Prozeß ab, an dem auch die Klienten beteiligt sind. Dadurch kommen die Erwartungen beider Parteien an die Qualität unserer Einrichtung immer wieder neu und fallbezogen zum Ausdruck und finden so die angemessene Berücksichtigung. Diese und weitere Schlüsselprozesse, wie das Aufnahmeverfahren und die Entlassung, situationsbezogene Alltagsgestaltung, Kriseninterventionen, die Zusammenarbeit mit den Eltern sowie das Abstimmungs- und Planungsverfahren gem. §§ 78/80 SGB VIII, sind mit bestimmten Qualitätsmerkmalen verknüpft, die von *Kaspar-X* wie folgt erfüllt werden:

- Im *Kaspar-X* werden in der Regel Fachkräfte, die eine Erzieherausbildung oder sonstige pädagogische Ausbildung bzw. Studium absolviert haben, mit pädagogischer Verantwortung betraut. Von diesem Grundsatz kann nur in begründeten und sinnvollen Ausnahmefällen und nur mit Zustimmung des beteiligten Jugendamtes abgewichen werden. Alle für *Kaspar-X* arbeitenden Betreuer müssen die notwendige Kontinuität in ihrer Arbeit aufweisen. **Mitarbeiterwerbung:**
- Ort und Lage der Einrichtung bzw. deren Betreuungsstellen im In- und Ausland wurden und werden nach pädagogisch sinnvollen Kriterien bestimmt und ausgewählt.
- Die Räume für die Unterbringung der Kinder und Jugendlichen werden entsprechend ihrem Alter eingerichtet, wobei auch ihre intimen und individuellen Bedürfnisse angemessene Berücksichtigung finden.

- Das für den Klienten in Frage kommende Setting wird in einem kindgerechten Verfahren, bei dem die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalles mit einbezogen werden, so ausgewählt, daß seine geschlechtliche Identität Beachtung und Förderung findet. Die Rechte des Jugendlichen, seine Individualität und Intimität sind hierbei von zentraler Bedeutung.

- Um die Transparenz von Organisations- und Entscheidungsstrukturen unserer Einrichtung gewährleisten zu können, wird auf überschaubare Gruppengrößen geachtet. Zielvereinbarungen werden operationalisiert und Dokumentationen in interkulturell verständlicher Weise erstellt.

Zu 3: Maßnahmen und Instrumente zur Gewährleistung von Qualität

Um die Qualitätsentwicklung bei *Kaspar-X* auf den Ebenen der Unternehmenskultur, Kommunikation und Personalführung gewährleisten und deren Förderung durch unsere Mitarbeiter sicherstellen zu können, bedient sich unsere Einrichtung verschiedener Methoden, die im folgenden dargestellt werden sollen:

- Im Rahmen der Teamarbeit kommen unsere Mitarbeiter wöchentlich in kleinen Gruppen von fünf bis sieben Teilnehmern zusammen um ihre Erfahrungen und Probleme bei der Betreuungsarbeit auszutauschen. Sowohl die Regelmäßigkeit der Zusammenkünfte als auch die überschaubare Anzahl ihrer Teilnehmer lassen eine vertrauensvolle Atmosphäre entstehen, die es ermöglicht, einzelne Fälle kollegial vorzustellen und zu beraten. Gemeinsam erörterte Schlußfolgerungen, Entscheidungen und Ergebnisse werden bei der jeweils folgenden Teamsitzung neu überprüft und bewertet.

- Organisations- und Personalentwicklung werden zunächst durch die Leitung der Einrichtung geleistet. Auf drei bis vier anberaumten Großteamsitzungen pro Jahr werden unter Beteiligung aller Mitarbeiter diesbezüglich getroffene Entscheidungen vorgestellt, gemeinsam diskutiert und ggf. auf einzelne Bedürfnisse hin abgestimmt bzw. verändert. Durch die Einbeziehung seiner Mitarbeiter sichert sich *Kaspar-X* sowohl deren Zustimmung als auch deren Verantwortungs- und Verbindlichkeitsgefühl gegenüber gemeinsam entwickelten personellen und organisatorischen Beschlüssen. Analog zu den Kleinteam-sitzungen unterliegen auch hierbei alle Arbeitsergebnisse von Mal zu Mal regelmäßigen internen Prüfungen und Selbstreflexionen.

- Ein weiteres bewährtes und wirkungsvolles Instrument zur Sicherung bzw. Weiterentwicklung unserer Qualitätsstandards besteht für unsere Betreuer in der Möglichkeit, regelmäßige Sitzungen bei einer ausgebildeten Fachkraft der Supervision in Anspruch zu nehmen.

- Jeder von *Kaspar-X* mit pädagogischer Verantwortung betraute Mitarbeiter erstellt regelmäßige Berichte, in denen er die Entwicklung des von ihm betreuten Kindes oder Jugendlichen in allen Lebensbereichen nachvollziehbar schildert. Auffälligkeiten und Veränderungen in der Persönlichkeitsstruktur können so rechtzeitig erkannt und auf Fort- bzw. Rückschritte im Erziehungsprozeß hin analysiert werden. Diese Entwicklungsberichte dienen u.a. der Dokumentation. Sie werden sowohl im ambulanten als auch stationären Bereich im In- und Ausland erstellt und über die Leitung der Einrichtung an das zuständige Jugendamt weitergereicht. Hieraus gezogene Erkenntnisse finden angemessene Berücksichtigung in Fach- und Hilfeplangesprächen.

- Unsere im Ausland arbeitenden Mitarbeiter werden vor Ort von zusätzlichen Koordinatoren begleitet, die den jeweiligen Erziehungsprozeß mitverfolgen und nachvollziehen können. Aufgrund dessen ist es der

Leitung von *Kaspar-X* möglich, Informationen und Einschätzungen zur Betreuungssituation von zwei verschiedenen Standpunkten aus zu beziehen. Diese Koordinatoren nehmen regelmäßig an den in Deutschland anberaumten Hilfeplangesprächen teil.

- Alle im Ausland installierten Projektstellen werden regelmäßig von der Leitung unserer Einrichtung aufgesucht und pädagogisch beraten und begleitet.

- Aus seinen Mitgliedschaften im *Arbeitskreis Individualpädagogischer Maßnahmen (AIM e.V.)*, im *Arbeitskreis Arbeit und Wohnen in Stadt und Kreis Aachen*, sowie in der *Interessengemeinschaft Betreutes Wohnen* ergeben sich für *Kaspar-X* weitere Instrumente, die dem Ziel der Qualitätssicherung und –entwicklung dienen sollen und deshalb verbindlich gemacht wurden. So unterzieht sich die Einrichtung – ebenso wie alle anderen Verbandsmitglieder – aufgrund der satzungsgemäßen Vorgaben des *AIM e.V.* dem regelmäßigen gegenseitigen "Controlling", d.h. einer vergleichenden Überprüfung der eigenen Methoden und Handlungskonzepte, die wiederum Grundlage für die jeweilige pädagogische Maßnahme im Einzelfall ist und letztlich nur anhand dieser vollzogen werden kann.

- Der *Arbeitskreis Heimerziehung und sonstige betreute Wohnformen* ist ein Zusammenschluß Aachener Einrichtungen in der stationären Jugendhilfe und sonstiger betreuter Wohnformen gem. § 27 ff SGB VIII. Seine Teilnehmer, zu denen auch ein Vertreter des Stadtjugendamtes Aachen sowie eine Fachberaterin des Landesjugendamtes Köln gehören, verpflichten sich lt. Geschäftsordnung zur regelmäßigen Teilnahme an Zusammenkünften der *Arbeitsgemeinschaft Hilfen zur Erziehung* gem. § 78 SGB VIII. Dort sind lt. Gesetz auch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe vertreten, die gemeinsam mit den freien Trägern geplante Maßnahmen aufeinander abstimmen und gegenseitige Ergänzung anstreben sollen. Darüber hinaus wird die Qualitätsentwicklung von Jugendhilfemaßnahmen innerhalb des Arbeitskreises auch durch gegenseitigen Informationsaustausch über aktuelle Entwicklungen und Veränderungen hinsichtlich des Bedarfs und der Angebote im Bereich der Jugendhilfe, speziell in der Stadt Aachen, vorangetrieben.

Zu 4: Dialogpartner und Beteiligung

Die an der Jugendhilfe Beteiligten erfüllen gemäß den im KJHG festgelegten rechtlichen und fachlichen Normen jeweils unterschiedliche Funktionen. An der Jugendhilfe beteiligt sind:

- das Landesjugendamt mit seiner Aufsichtsfunktion durch die Erteilungsvollmacht von Betriebserlaubnissen, sowie seiner überörtlichen Beratungs- Fortbildungs- und Planungskompetenz

- die örtlichen Jugendämter mit ihrer Kompetenz zur Hilfeplanung, Gewährleistung und Ausgestaltung der Jugendhilfe (Hilfeplan gem. § 36 SGB VIII)

- die Träger und Einrichtungen, die ihre Jugendhilfeleistungen im vereinbarten Qualitätsrahmen zu erbringen haben

- die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege mit ihrer Beteiligungsvollmacht an der Erteilung von Betriebserlaubnissen im Bereich der Heimaufsicht und – gemeinsam mit den Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer – ihrer Zuständigkeit auf dem Gebiet der Beratung, Fortbildung sowie der Unterstützung ihrer Mitglieder bei der Qualitäts- und Angebotsentwicklung.

Dem Antrag einer Jugendhilfeeinrichtung auf Leistungsentgelte muß eine Qualitätsentwicklungsbeschreibung zugrunde liegen. Diese gilt als vereinbart, sobald eine Einigung über die zu erbringende Leistungsvergütung getroffen wurde. Da das Verständnis von Qualität bzw. Qualitätsentwicklung zwischen der Einrichtung und dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe immer wieder miteinander verglichen und aufeinander abgestimmt werden muß, ist ein enger Kontakt und kontinuierlicher Qualitätsdialog zwischen beiden Partnern notwendig. Unsere Einrichtung kommt diesem Anspruch durch regelmäßige Fach- oder Hilfeplangespräche mit den zuständigen öffentlichen Leistungsträgern, also den örtlichen Jugendämtern, nach. Hieran kann auch das zuständige Landesjugendamt (in seiner Aufgabenwahrnehmung gem. § 85 Abs. 2, Nr. 5 und 6 SGB VIII) sowie ggf. der Hauptbeleger von den Dialogpartnern beteiligt werden. Betroffene Kinder und Jugendliche sowie deren Angehörige haben das Recht, in angemessener Weise an Dialogen in Form von Hilfeplangesprächen teilzunehmen. Diese Gespräche finden regelmäßig, spätestens aber vor neuen Vereinbarungen über diverse Leistungsentgelte zwischen *Kaspar-X* und den zuständigen Jugendämtern statt.

Des Weiteren ist *Kaspar-X* bereit und gewillt, den kontinuierlichen Qualitätsdialog mit dem Jugendamt der Stadt Aachen zu führen, um möglichst hohe Qualität in den verschiedenen Angeboten sicherzustellen.

Kaspar-X im April 2002